



**Landgericht
Lüneburg**
Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil

7 O 53/24

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorstand, Paulinenstraße
47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen


Michael Neumann, Albert-Kusel-Straße 47, 29225 Celle

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Lüneburg – 7. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - – durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 27.02.2025
für Recht erkannt:

- I. Dem Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr im Zusammen-
hang mit im Fernabsatz abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen mit
Verbrauchern über das Widerrufsrecht zu belehren wie geschehen ge-
mäß Anlage K 2.

- II. Dem Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr im Zusammenhang mit im Fernabsatz abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern in der nachfolgenden Auftragsbestätigung eine Widerrufsbelehrung zu verwenden gemäß Anlage K 3.
- III. Dem Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern zum Abschluss eines entgeltlichen Dienstleistungsvertrages über eine Ernährungsberatung im Internet einen Bestellbutton mit dem Wortlaut
„Ernährungstermin buchen “ zu verwenden.
- IV. Dem Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss eines entgeltlichen Dienstleistungsvertrages über eine Ernährungsberatung im Internet im Bestell-Button
und/oder
im räumlichen Zusammenhang mit dem Bestell-Button die anfallenden Kosten für die Ernährungsberatung nicht anzugeben.
- V. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- VI. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243, 51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit dem 13.11.2024 zu zahlen.
- VII. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
- VIII. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.



Vorsitzender Richter am Landgericht